
Merkblatt für Tierheilpraktiker

Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln durch Tierheilpraktiker

Tierheilpraktiker/innen kümmern sich um die Gesundheit von Tieren. Dabei sollen auch durch den Einsatz von Arzneimitteln Krankheiten geheilt, gelindert oder verhütet werden. Der Einsatz von Arzneimitteln unterliegt den rechtlichen Vorgaben des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG).

Tierheilpraktiker/innen sind, sofern sie Arzneimittel und/oder veterinärmedizinische Produkte lagern, verpacken oder „auf dem Markt bereitstellen“, anzeigepflichtig nach § 79 Abs. 1 TAMG.

Unter „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Tierarzneimitteln oder von Produkten zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt i.R. einer Geschäftstätigkeit zu verstehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TAMG).

Die Anzeige erfolgt bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde. Auch nachträgliche Änderungen in Bezug auf die anzeigepflichtige Tätigkeit oder die verantwortliche Person sind ebenso wie die Aufgabe der Tätigkeit anzuzeigen.

Dieses Merkblatt soll Tierheilpraktikern dabei helfen rechtliche Probleme bei Behandlungen zu erkennen und zu vermeiden.

Bei der Ausübung der Tätigkeit als Tierheilpraktiker/in sind folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

1. Verschreibungspflichtige Arzneimittel:

Der Erwerb, die Anwendung und die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel und veterinärmedizinischer Produkte zur Anwendung an Tieren sind für Tierheilpraktiker/innen nicht erlaubt.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen ausschließlich von Tierärzten/innen erworben, angewandt und für die von ihnen selbst behandelten Tiere an Tierhaltende abgegeben bzw. verschrieben werden (§ 44 Abs. 1 TAMG).

2. Apothekenpflichtige Arzneimittel:

Tierheilpraktiker/innen dürfen apothekenpflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte, die für die zu behandelnde Tierart und das betreffende Anwendungsgebiet zugelassen oder als Tierhomöopathika registriert sind, aus der Apotheke beziehen und diese am Tier anwenden.

Bei zugelassenen oder registrierten Tierarzneimitteln müssen die Dosierung, die Anwendungsdauer, ggf. die Wartezeit und die Anwendungsgebiete entsprechend der Kennzeichnung des Arzneimittels eingehalten werden. Auch Lagerungsbedingungen, Warnhinweise und Gegenanzeigen für zugelassene Tierarzneimittel sind zu beachten (§ 50 Abs. 4 TAMG i.V. mit Art. 106 der VO 2019/6).

Eine **Abgabe** dieser apothekenpflichtigen Arzneimittel an den Tierhalter ist **nicht** erlaubt!

Homöopathika unterliegen in der Regel der Apothekenpflicht.

3. Freiverkäufliche Arzneimittel:

Tierheilpraktiker/innen dürfen freiverkäufliche Tierarzneimittel erwerben und anwenden.

Zugelassene freiverkäufliche Tierarzneimittel, erkennbar an der „Zul.-Nr.“ auf der Verpackung, sind bei der Anwendung an die Bedingungen der Zulassung gebunden. Die Dosierung, die Anwendungsdauer und ggf. die Wartezeit müssen entsprechend der Kennzeichnung des Arzneimittels eingehalten werden. Auch Lagerungsbedingungen, Warnhinweise und Gegenanzeigen für zugelassene Tierarzneimittel sind zu beachten (Art. 106 der VO 2019/6).

Heimtierarzneimittel, die von der Zulassung freigestellt und damit frei verkäuflich sind (§ 40 Abs. 2 Satz 2 TAMG), können von Tierheilpraktikern erworben und bei den gelisteten Heimtierarten angewendet werden. Von der Zulassung freigestellte Heimtierarzneimittel dürfen nur bei Heimtierarten angewendet werden

Eine **Abgabe** frei verkäuflicher Tierarzneimittel an Tierhaltende ist nur zulässig, wenn eine **Sachkenntnis** nachgewiesen werden kann und der entsprechende Sachkundenachweis eingereicht wurde (§ 45 Abs. 8 Satz 1 TAMG).

Mit der Sachkunde werden Tierheilpraktiker/innen zum „Einzelhändler“ (Art. 103 der VO 2019/6) und es gilt Artikel 106 der VO 2019/6. Ein Bezug freiverkäuflicher Tierarzneimittel darf nur über den Großhandel erfolgen (Art. 106 Abs. 2 der VO 2019).

4. Humanarzneimittel / Homöopathika / Blutegel:

Seit dem 28.01.2022 dürfen Tierheilpraktiker/innen keine Arzneimittel aus dem Humanbereich bei Tieren anwenden.

Dieses Verbot gilt auch für zugelassene Human-Homöopathika, erkennbar an der „Zul.-Nr.“ auf der Verpackung

Ausgenommen hiervon sind registrierte Human-Homöopathika, die nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.09.2022 durch Tierheilpraktiker/innen und Tierhaltende bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren ohne tierärztliche Behandlungsanweisung angewendet werden dürfen.

Blutegel sind als zugelassene Humanarzneimittel eingestuft und apothekenpflichtig. Eine Anwendung bei Tieren durch Tierheilpraktiker/innen ist demnach nur nach Verschreibung durch einen Tierarzt/eine Tierärztin und im Auftrag des/der Tierhaltenden erlaubt.

5. Eigenbluttherapie:

Die Eigenbluttherapie wird nach dem Tierarzneimittelgesetz als ein Herstellen von Arzneimitteln gesehen. Der Tierheilpraktiker ist nicht befugt Arzneimittel herzustellen. Eine Eigenbluttherapie durch den Tierheilpraktiker ist daher **nicht** zulässig!

6. Behandlung von lebensmittelliefernden Tieren

Bei Lebensmittel liefernden Tieren dürfen nur Arzneimittel angewandt werden, wenn sie für die bezeichnete Tierart und das Anwendungsgebiet zugelassen sind.

Die Anwendung von humanmedizinischen Präparaten (z.B. Homöopathika) ist **nicht** zulässig!

Bei Lebensmittel liefernden Tieren ist es explizit verboten, Arzneimittel mit Stoffen zu verabreichen, die in Tabelle 2 der VO 37/2010 gelistet sind. Darunter fallen auch die in der Homöopathie gebräuchlichen Stoffe Colchicin und Aristolochia (§ 39 Abs. 5 TAMG).

Pferde zählen grundsätzlich zu den Lebensmittel liefernden Tieren. Sie sind nur dann nicht als Lebensmittel liefernde Tiere einzustufen, wenn dies im Equidenpass schriftlich festgehalten wurde. Ein Tierheilpraktiker muss daher vor einer Behandlung die Einstufung eines Pferdes nachhalten und dies schriftlich festhalten.

7. Dokumentation:

Über den Erwerb und Verbleib von apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln, veterinärmedizinischen Produkten sowie der erworbenen Humanhomöopathika müssen Nachweise geführt und mind. 5 Jahre aufbewahrt werden (§ 3 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung – THAMNV).

Nachweise über den Erwerb sind Rechnungen oder Lieferscheine, aus denen sich die Art, Menge und Erwerbsdatum der Tierarzneimittel ergeben.

Die Nachweise über den Verbleib von Tierarzneimitteln müssen Art und Menge der angewendeten Tierarzneimittel sowie Name und Anschrift der/des Tierhaltenden, deren Tier behandelt wurde, enthalten.